

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn F. Helberg
Leitung der Kreisverwaltung
Herrn H. Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 30.11.2011

Beschlussvorlage zu TOP 5:

Änderungsantrag

~~Fracking~~ **Fracking**

- Es werden im LK ROW keine Flächen für die unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung gestellt.

Der Kreistag möge beschließen: Der LK ROW nimmt die schriftlich vorgetragene Bedenken der Stadt Rotenburg und der Samtgemeinden Sottrum und Bothel sowie der Gemeinde Böttersen und deren die Bürger zum Anlass, keine weiteren Flächen mehr für die unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

In der Stadt Rotenburg und in den Samtgemeinden Sottrum, Bothel und der Gemeinde Böttersen sind die Bürger und die politisch Verantwortlichen besorgt um das Trinkwasser und die Umwelt durch die Fracking- Bohrungen, auf die diese keinerlei Einfluss hatten. Eine Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages hat am 21.11.11 neue Erkenntnisse ergeben. Insbesondere die Belastung des Grund/Trinkwassers durch die tonnenweise pro Frack eingesetzten Gefahrstoffe stellen eine große Gefährdung unserer Umwelt dar. Am letzten Montag kam in den Stellungnahmen der Sachverständigen zum Ausdruck, dass Unfälle durch die Chemikalien (Gefahrstoffe) und mögliche Erdbeben, sowie unabsehbare Folgen durch Verklappung des Frac- und Lagerstättenwassers für das Trinkwasser beachtet werden sollten.

Laufende Fracking- Verfahren sollten sofort bei den Landesbehörden mit Hinweis auf mögliche Trinkwasserkontamination durch die Frackingverfahren gestoppt werden.

Dr. Manfred Damberg,
Die Linke- Mitglied des Kreistags

Dr. Gabriele Hornhardt
- Kreistagsmitglied -

Rotenburg, den 30.11.2011

Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Naturschutz,
Umwelt und Planung am 30.11.2011;
Hier: Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kullik,

Hiermit stelle ich zu dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung zu Top 5 der vorgenannten Ausschusssitzung den folgenden Änderungsantrag:

Der Landkreis Rotenburg bezieht sich gegenüber Exxon Mobil, dem LBEG, und dem nds. MU. auf die geltende Rechtslage. Zudem macht der Landkreis geltend:

- I. Die Kommunen (Gemeinde und Landkreise) sind zukünftig über alle bergrechtlichen Aktivitäten (ober- wie unterirdisch, innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten) zu informieren und bei allen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- II. **Exxon Mobil hat für Erdgaserkundungsbohrungen und Maßnahmen zur Erdgasgewinnung (Fracking) auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg bei dem Landkreis einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Der Landkreis beurteilt die Arbeiten in wasserwirtschaftlicher Hinsicht und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Erlaubnisverfahren beinhaltet auch die Zulassung für die Wasserentnahme, sofern diese nicht bereits vorliegt.**
- III. **Der Landkreis fordert von Exxon Mobil Auskunft über den Verbleib der Wassermengen, die nach dem Fracking nicht im Boden verbleiben. Im Hoheitsbereich des Landkreises Rotenburg untersagt der Landkreis ein Verpressen belasteten Wassers durch Exxon Mobil in den Boden. Das Verpressen unbelasteten Wassers bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Landkreis.**

Begründung:

Die jetzige Rechtslage nach § 19 WHG ist unzureichend. Eine Eingriffsmöglichkeit durch die zuständige Wasserbehörde wird durch das bergrechtliche Verfahren unterlaufen. Über ein eigenständiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann gegenüber der Öffentlichkeit ausreichend Transparenz zur Erdgasförderung mithilfe der frac-Methode hergestellt werden. Es wird für sinnvoll gehalten, dem Beispiel des Landkreises Steinfurt zu folgen.
(Zur Quelle: Für weitergehende Informationen suchen Sie bitte unter google nach den Stichworten: Landkreis Steinfurt Der Landrat 28.02.2011)

§ 19 WHG

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Dr. Gabriele Hornhardt
- Kreistagsmitglied -

Rotenburg, den 30.11.2011

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stelle ich eine Anfrage zu Biogasanlagen im Landkreis Rotenburg und bitte um Beantwortung der gestellten Fragen in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Naturschutz, Umwelt und Planung.

- 1.) Wie viele Biogasanlagen sind bisher vom Landkreis genehmigt und in Betrieb?
- 2.) Wie viele Anlagen befinden sich zur Zeit noch im Genehmigungsverfahren?
- 3.) Ist es aus Sicht der Kreisverwaltung zielführend, der weiteren Zunahme von Monokulturen im Landkreis mit Hilfe eines Anlagenkatasters zur Beschickungsflächen für Biogasanlagen entgegenzuwirken?
- 4.) Hat sich an den Steuerungsmöglichkeiten zur Genehmigungspraxis für neue Biogasanlagen seit Mai 2010 rechtlich nach BauGB und ROG etwas geändert?
- 5.) Inwieweit wirkt sich die EEG-Novelle mit Wirkung ab 2012 auf die Genehmigungspraxis für neue Anlagen aus?

Dazu mache ich folgende Anmerkungen:

- Zielsetzung der EEG-Novelle:

- Effizientere Nutzung der produzierten Bioenergie (Wärmebereich)
- Förderung der dezentralen Nutzung der Bioenergie (75 kW-Biogasanlagen)
- Unterstützung für die Verwendung von Reststoffen (Gülle, Bioabfälle)

- Neues Vergütungssystem für die Biogasanlagen:

Vergütungsklassen:

- * Nachwachsende Rohstoffe (Vergütungsklasse I) 2,5-6 Ct.
- * Biogasanlagen für Gülle, Mist und Landschaftspflegematerial (Vergütungsklasse II) 6-8 ct.
- * Biogasanlagen für die Vergärung von Bioabfällen 14-16 ct.

- Steuerungsmöglichkeiten des Gesetzgebers:

*KWK-Bonus (3 Cent/ kWh) entfällt. Die Anforderungen an die Wärmenutzung werden durch eine vergütungsfreie Verpflichtung zu einer Mindestwärmenutzung von mindestens 60% geregelt. Für Anlagen die neu in Betrieb genommen werden, reicht eine Wärmenutzung von 25% aus, bevor dann im 3. Betriebsjahr ein 60%iger Wärmeteil genutzt werden muss.

*Begrenzung des Maiseinsatzes auf 60%: Da die meisten Biogasanlagen in Deutschland auf Maissilage als Substrat zurückgreifen, sind viele Anlagen durch die neue Maisdeckelung betroffen.

Sitzung des Ausschusses für UNP
Stellungnahme zur schriftlichen Eingabe der Frau Hornhardt vom 30.11.2011

zu 1.)

Es sind 137 Anlagen genehmigt.

zu 2.)

Für 5 Neuanlagen sind Genehmigungsverfahren anhängig.

zu 3.)

Aus baurechtlicher Sicht ist nicht erkennbar, wie über ein Anlagenkataster zur Beschickungsfläche Einfluss auf den Anbau von Biomasse möglich sein soll.

Aus den Daten der Unterlagen zu den Genehmigungsverfahren könnte ein Anlagenkataster nicht erstellt werden. Bei einem Antrag auf Genehmigung einer privilegierten Biomasseanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Biomasse überwiegend (also mindestens 51 %) aus seinem Betrieb oder aus nahe gelegenen Betrieben stammt. Hierzu gibt die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde eine gutachterliche Stellungnahme ab.

Die Anbauflächen können sich von Jahr zu Jahr ändern. Im Bau- oder Immissionsschutzrecht findet sich keine Rechtsgrundlage, die eine Meldepflicht für die Anbauflächen begründet, um ein stets aktuelles Anlagekataster der Beschickungsflächen erstellen zu können.

zu 4.)

Die rechtlichen Möglichkeiten zur planerischen Steuerung von privilegierten Biomasseanlagen haben sich seit Mai 2010 nicht geändert. Nach hiesigem Kenntnisstand plant die Bundesregierung auch nicht, das BauGB entsprechend zu ändern.

zu 5.)

Mit der EEG Novelle 2012 werden die Sätze für die Einspeisevergütung modifiziert. Welche Vergütungen im Einzelfall anzusetzen sind, entscheidet das jeweilige, zur Abnahme verpflichtete Energieversorgungsunternehmen.

Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis ergeben sich hieraus nicht. Wie sich die Antragszahlen für weitere Biogasanlagen entwickeln werden, bleibt abzuwarten.

gez. Schulte